

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Bremen, 03.05.2017
Bearbeitet von: Frau Dewenter
Tel.: 361 59 273

Lfd. Nr. LJHA

Lfd. Nr. **75/19** Depu SJul

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 18.05.2017**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 01.06.2017**

**Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der
Bereitschafts-/Übergangspflege ab 01.07.2017**

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26.10.2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 04.11.2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Aufgrund der Preisentwicklung empfiehlt der Deutsche Verein eine unveränderte Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erzie-

hung des Kindes oder Jugendlichen, das gilt auch für die Leistungen zur Alterssicherung von Pflegeeltern. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil wurde zu Lasten der anderen Sachleistungen auf 89,40 Euro angehoben. Für die Unfallversicherung wird eine Anhebung des Pauschalbetrages auf jährlich 160,23 Euro je betreuendem Pflegeelternanteil empfohlen.

Seit 2011 sind einmalige und wiederkehrende Sonderleistungen, wie z.B. der Bedarf an Erstausstattung und Ferienmaßnahmen, durch pauschalierte Zusatzleistungen abgedeckt. Dabei orientierte sich die Höhe der monatlichen Pauschalen für wiederkehrende Bedarfe an der für Niedersachsen gültigen Empfehlung (altersgestaffelt) und sollte auch nach der dortigen Entwicklung angepasst werden. Die Pauschalbeträge für Sonderbedarfe in Niedersachsen wurden mit der Empfehlung von Mai 2016 angepasst.

B. Lösung

Mietanteil

Der Mietanteil in der Vollzeitpflege wird zu Lasten des übrigen Sachaufwandes von 88,20 Euro auf 89,40 Euro angehoben. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird der Mietanteil zu Lasten des übrigen Sachaufwandes von 90,00 Euro auf 96,00 Euro angehoben. Eine Anpassung der Gesamtleistung für den Sachaufwand erfolgt damit nicht.

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für Sonderbedarfe in der Vollzeitpflege werden entsprechend der niedersächsischen Empfehlung von 30 / 50 / 70 Euro auf 35 / 60 / 80 Euro angepasst (altersgestaffelt). Die Anlagen B der Landesrichtlinie wird ab 01.07.2017 neu gefasst und die bisherige Anlage zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Unfallversicherung

Der Höchstbetrag für die Bezuschussung der privaten Unfallvorsorge wird von bisher 155 Euro auf 160 Euro für alleinerziehende Pflegeeltern und auf insgesamt 265 Euro für zwei versicherte Pflegeelternanteile angehoben. Die Anlage C der Landesrichtlinie wird ab 01.07.2017 neu gefasst und die bisherige Anlage zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Die geänderte Landesrichtlinie nebst Anlagen wird dem Landesjugendhilfeausschuss und der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die monatlichen Mehrkosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden ca. 7 Euro je Fall und Monat betragen. Für das Haushaltsjahr 2017 (Juli bis Dezember) ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremen Mehrkosten von ca. 24.000 Euro und für Bremerhaven von ca. 16.600 Euro.

Die Kosten für die jährliche Erhöhung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege sollen bei der Aufstellung der Haushalte im Rahmen erwarteter Steigerungen der Lebenshaltungskosten grundsätzlich berücksichtigt werden.

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Anhaltswerte. Eine gesonderte landesspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO wird nicht für erforderlich erachtet.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche und weibliche Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

- F 1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.
- F 2 Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege nebst Anlagen (geändert durch diese Anpassung: Anlagen B, C, 1)